



HESSISCHER LANDTAG

10. 03. 2021

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 10.09.2020

Stoßlüften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in hessischen Schulen

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Übertragung des Corona-Virus spielen, so das Robert-Koch-Institut, insbesondere sogenannte Aerosole eine Rolle. Sie können längere Zeit in der Luft schweben. Bei der Bekämpfung des Coronavirus ist daher regelmäßiges Lüften, der Austausch von Raumluft durch Lüftungen oder der Einsatz von Raumlüftreinigern von besonderer Bedeutung. Diese Einschätzung teilt auch das Hessische Kultusministerium mit Blick auf einen möglichst reibungslosen Ablauf des Schulunterrichts. In Schreiben an die Schulen wurde vielfach darauf hingewiesen, dass regelmäßiges und ausreichendes Lüften zu den grundlegenden Hygieneregeln gehöre, die unbedingt einzuhalten seien.

Zunehmend mehrten sich jedoch Hinweise darauf, dass regelmäßiges Lüften an den Schulen auf verschiedene Probleme stößt: Je niedriger die Außentemperaturen, desto schwieriger ist regelmäßiges Stoßlüften, da die Schulräume schnell auskühlen. Zudem gibt es eine signifikante Anzahl an Schulen, welche die Fenster nicht öffnen können.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität der Bundeswehr München weisen nun darauf hin, dass es durch den Einsatz von Raumlüftreinigern möglich sei, die Infektionsgefahr durch Aerosole auch ohne regelmäßiges Stoßlüften stark zu verringern. Siehe dazu u.a.:

→ <https://www.unibw.de/lrt7/raumluftreiniger>

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Hessische Landesregierung stellt den Schulen in Hessen einen Rahmen-Hygieneplan zur Verfügung, der regelmäßig an die Entwicklung des Infektionsgeschehens sowie aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst wird. Nach diesem Rahmen-Hygieneplan, der seinerseits auf Empfehlungen unter anderem des Umweltbundesamts basiert, ist ein regelmäßiger Luftaustausch eine wesentliche Maßnahme zur Verhinderung einer Infektion. Daher ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (drei bis fünf Minuten) vorzunehmen. Die notwendige Lüftungsdauer ergibt sich aus der Größe des Raums, der Anzahl der sich darin aufhaltenden Personen, der Größe der Fensteröffnung und der Temperaturdifferenz zwischen Innen und Außen. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Soziales und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Schulen in Hessen verfügen ganz oder in einzelnen Räumen nicht über die Möglichkeit, ihre Fenster zu öffnen? (Bitte aufschlüsseln nach Schulträger)
- Frage 2. Bei wie vielen der unter 1. genannten Schulen gehen die nicht zu öffnenden Fenster zurück auf
- bauliche Mängel,
 - andere Gründe (beispielsweise Energieeffizienz)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Schulbau und Schulunterhaltungsmaßnahmen zählen, ebenso wie die Ausstattung mit Sachmitteln, zu den Maßnahmen der äußeren Schulverwaltung, die nach § 155ff. des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) von den Schulträgern aufzubringen sind. Die Schulträger sind in der Regel die kommunalen Gebietskörperschaften. Schulbau und Schulunterhaltung fallen damit unter das Selbstverwaltungsrecht und die Finanzhoheit der Städte und Landkreise sowie der Sonderstatusstädte nach § 138 Abs. 2 HSchG. Die Hessische Landesregierung hat den Schul- und Jugendhilfeträgern 75 Millionen Euro aus dem Sondervermögen „Hessens gute Zukunft sichern“ für pandemiebedingte

Schutzmaßnahmen an Schulen und Kitas zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung erfolgte am 15. Dezember 2020. Den Trägern wurde eine Positivliste übersandt, anhand derer sie selbst entscheiden, wie sie die Mittel zweckgebunden einsetzen. Die Positivliste beinhaltet u.a. das Gangbarmachen, Umbauen, Vergrößern oder Ersetzen von Fenstern und Türen sowie den Einbau von einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen (z.B. in Fensteröffnungen).

Frage 3. Welche Alternativen zum regelmäßigen Stoßlüften hält die Landesregierung derzeit für konstruktiv, um die oben beschriebenen Probleme rund um das Stoßlüften aufzugreifen?

Ist eine Stoßlüftung oder Querlüftung nicht möglich, muss durch längere Lüftungszeit und Öffnen von Türen ein ausreichender Luftaustausch ermöglicht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Dauerlüftung kommt, weil diese insbesondere in der kalten Jahreszeit zu Schimmelbildung führen kann. Bei Räumen ohne zu öffnende Fenster oder mit raumluftechnischen Anlagen ohne oder mit zu geringer Frischluftzufuhr hat die Schulleiterin bzw. der Schulleiter mit dem zuständigen Schulträger geeignete Maßnahmen zu treffen.

Kohlendioxid (CO₂) ist ein guter Indikator für „verbrauchte“ Luft, da jeder Mensch CO₂ ausatmet. In geschlossenen Räumen und bei größerer Personenzahl kann sich CO₂ in der Raumluft ohne Lüften rasch anreichern. Daher wird beispielsweise der „CO₂-Timer“, eine kostenfreie App der Unfallkasse Hessen, im aktuellen Hygieneplan empfohlen.

Frage 4. Wie bewertet die Landesregierung den Einsatz von Raumlufreinigern zur effektiven Reduzierung von Aerosolen, insbesondere für den Herbst und Winter?

Die Landesregierung verfolgt die aktuellen fachlichen Veröffentlichungen aufmerksam und ist im Dialog mit verschiedenen Wissenschaftlern. Neben den einschlägigen Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes ist insbesondere auf die Untersuchungsergebnisse der Technischen Hochschule Mittelhessen zu verweisen, die im Ergebnis die Empfehlung des Umweltbundesamtes zur Wirksamkeit der Fenster-Stoßlüftung im Vergleich zum Einsatz mobiler Luftfiltergeräte bestätigen. Die Landesregierung erachtet deshalb das regelmäßige, sachgerechte Lüften von Innenräumen durch Fensteröffnung als das wichtigste und erste Mittel der Wahl, um für einen ausreichenden Luftaustausch zu sorgen und damit die Infektionsgefahr zu reduzieren.

Sollte das regelmäßige Lüften nicht möglich sein, sollten grundsätzlich raumluftechnische Anlagen mit möglichst hohem Frischluftanteil betrieben werden. Sowohl der Umluftbetrieb zentraler Lüftungsanlagen als auch dezentrale Lüftungsanlagen, die nur Raumluft umwälzen und konditionieren, sollten vermieden werden. Kleine kontaminierte Partikel können lange in der Raumluft verbleiben. Daher sollte die Lüftungsanlage mindestens zwei Stunden vor und nach Benutzung des Gebäudes auf Nennleistung gefahren werden. Darüber hinaus sollen raumluftechnische Anlagen während der Betriebs- oder Arbeitszeiten nicht abgeschaltet werden, da dies zu einer Erhöhung der Konzentration von Viren in der Raumluft und damit zur Erhöhung des Infektionsrisikos führen kann. Bei CO₂ gesteuerten Anlagen sollte nach Angaben der Unfallkasse Hessen der Zielwert der CO₂-Konzentration 400 Millionstel (ppm) betragen.

Frage 5. Plant die Landesregierung, die Schulträger zeitnah bei notwendigen baulichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Durchlüftung zu unterstützen?

Die Hessische Landesregierung unterstützt die Kommunen und Landkreise mit insgesamt 100 Mio.€ für Schutzmaßnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie für Schulen und Kitas. In diesen Mitteln enthalten sind 75 Mio. € für Maßnahmen, die zur Verbesserung der Belüftung in Schulen und Kitas (bspw. durch die Ertüchtigung von Fenstern, der Nachrüstung mit raumluftechnischen Anlagen oder der Anschaffung von Luftreinigungsgeräten) verwendet werden können, aber auch um weitere Schutzmaßnahmen zu finanzieren und Schutzausrüstung anzuschaffen. Dabei soll von den verantwortlichen Schulträgern vor Ort entschieden werden, welche Anschaffung oder Maßnahme für welche Einrichtung sinnvoll ist.

Diese Zuweisung ist Teil des am 6. November 2020 zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden vereinbarten, mehr als drei Milliarden Euro umfassenden Kommunalpakts zur Stabilisierung der Kommunalfinanzen. Auch vorhandene Förderinstrumente (u.a. Kommunalinvestitionsprogramme KIP und KIP macht Schule!, Investitionsprogramm Hessenkasse, Hessischer Investitionsfonds) können von den Kommunen genutzt werden, um geeignete Maßnahmen als zuständige Schulträger zu finanzieren.